

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang
Sprachtherapie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 13. Dezember 2004



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienabschlüsse, Zweck der Prüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Leistungsbewertung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und studienbegleitende Prüfungen, Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren

II. Bachelor

- § 11 Studieninhalte und Studienplan
- § 12 Studiendauer, Studienumfang, Praktika
- § 13 Bestandteile und Fristen der Prüfung
- § 14 Leistungspunktesystem
- § 15 Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorprüfung
- § 16 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)
- § 17 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 18 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Bachelorgrad
- § 20 Aberkennung des Bachelorgrades

III. Master

- § 21 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 22 Studieninhalte und Studienplan
- § 23 Studiendauer, Studienumfang, Praktika
- § 24 Bestandteile und Fristen der Prüfung
- § 25 Leistungspunktesystem
- § 26 Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 27 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 28 Zeugnis und Masterurkunde
- § 29 Mastergrad
- § 30 Aberkennung des Mastergrades

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Schutzfristen
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen 1 und 2

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im fakultätsübergreifenden konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 2 Studienabschlüsse, Zweck der Prüfung

(1) Die Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bietet unter je hälftiger Beteiligung der Germanistischen Linguistik (Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften) und der Sprachheilpädagogik (Fakultät für Psychologie und Pädagogik) einen gemeinsamen konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Sprachtherapie an.

(2) ¹Der Bachelorabschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Sprachtherapie. ²Durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise soll festgestellt werden, ob die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden und die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden.

(3) ¹Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Sprachtherapie dar, der auf dem Bachelor-Grad aufbaut. ²Durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise soll festgestellt werden, ob Fähigkeiten erworben wurden, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der am Studiengang beteiligten Fächer anzuwenden.

(4) ¹Nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelorstudium wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen. ²Nach erfolgreich abgeschlossenem Masterstudium wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Leistungsbewertung

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang beträgt, einschließlich der Bachelorarbeit, der Praktika und des Ablegens aller Prüfungen, sechs Semester.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang beträgt, einschließlich der Master-

Thesis, der Praktika und des Ablegens aller Prüfungen, vier Semester.

(4) Im Bachelor- und Masterstudiengang werden die Prüfungen studienbegleitend abgelegt.

(5) Die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungen stützt sich auf das Europäische Credit-Transfersystem (ECTS).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für Sprachtherapie ist das für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Organ. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und je einem weiteren Professor aus der Fakultät für Psychologie und Pädagogik und aus der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft. ³Zusätzlich kann ein Professor aus einem der anderen am Studiengang beteiligten Fächer in den Prüfungsausschuss berufen werden. ⁴In den Prüfungsausschuss können auch andere Personen, die nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigt sind, berufen werden. ⁵Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁷Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. ⁴Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses übertragen. ²Im übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig den Studiendekanen der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Fachprüfungsordnung und der Studienordnung.

§ 5

Prüfer und studienbegleitende Prüfungen, Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungen ist Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. ²Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstaltungen zu einer Studienleistung sind alle beteiligten Lehrpersonen verantwortlich. ³Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern und Aufsichtspersonen und wird von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses und von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. unterstützt.

(2) ¹Der Student meldet die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Teilnehmerbegrenzung (Übungen, Seminare, Pro-, Projekt-, Haupt- oder Oberseminare) vor Beginn des Semesters bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses an. ²Die Anmeldung zu einer Veranstaltung ist gleichzeitig die verbindliche Meldung zu der mit ihr verbundenen Prüfung. ³Bei Veranstaltungen ohne Voranmeldung (Vorlesungen) muss die Teilnahme an der Veranstaltung bis zu dem vom Veranstaltungsleiter angekündigten Termin bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses gemeldet werden.

(3) Der Veranstaltungsleiter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, in welcher Form die studienbegleitende Prüfung abgehalten wird.

(4) ¹Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. ²In diesem Fall werden die mit der Prüfung verbundenen Leistungspunkte dem Leistungspunktekonto des Kandidaten gutgeschrieben.

(5) ¹Eine nicht bestandene Veranstaltung kann im Ganzen einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. ²Für die erneute Teilnahme ist eine Anmeldung nach Abs. 1 nötig.

(6) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Veranstaltung bzw. Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(7) ¹Auf die besondere Lage länger andauernd oder ständig behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile zu gewähren.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1: „sehr gut“	=	hervorragende Leistung
Note 2: „gut“	=	Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
Note 3: „befriedigend“	=	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
Note 4: „ausreichend“	=	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5: „nicht ausreichend“	=	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote wird jede in einem Prüfungsbestandteil (einzelne Lehrveranstaltung, Praktika oder Abschlussarbeit) erhaltene Note mit der jeweils zugeordneten Leistungspunktzahl multipliziert, die Ergebnisse werden addiert und die Summe durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte dividiert. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

(4) Die Berechnung der Modulnoten erfolgt entsprechend.

§ 7

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student im jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) ¹Für die Aufnahme in den Bachelor-Studiengang Sprachtherapie wird neben der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellungsprüfung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, auf Grund der auf diese Weise festgestellten besonderen fachlichen und persönlichen Eignung für das Studium eine niedrigere Quote bei den Studienabbrüchen zu erzielen.

(3) ¹Die Durchführung der Eignungsfeststellung obliegt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Auswahlkommission, die aus dem Kreis der Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG bestellt wird. ²Die Bestellung der Auswahlkommission erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ³Die Eignung für das Studium der Sprachtherapie wird durch ein einstimmiges, auf „bestanden“ lautendes Urteil der Mitglieder der Kommission festgestellt; stimmt ein Mitglied der Kommission mit „nicht bestanden“, ist die Eignung nicht festgestellt.

(4) ¹Für die Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf
- ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie; bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika, etc.
- eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch im Umfang bis zu 150 Wörtern.

²Die Bewerbung für das Wintersemester ist bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. ³Für die Bewerbung zum Wintersemester 2004/05 endet die Frist nach Satz 2 ausnahmsweise erst am 16. August 2004 (Ausschlussfrist).

(5) ¹Die Kommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich der Bewerber auf Grund seiner nachgewiesenen Vorbildung für das Studium der Sprachtherapie eignet. ²Bewerber, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als besonders geeignet erscheinen, werden sofort zum Studium zugelassen. ³Eingeschränkt geeignete Bewerber werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung nach Abs. 6 geladen. ⁴Alle übrigen Bewerber erhalten einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht in einem etwa halbstündigen Auswahlgespräch mit der Kommission. ²Dabei soll festgestellt werden, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen eine persönliche Eignung, individuelle Begabung und Motivation vorhanden ist, die es erlaubt, an dem Studiengang Sprachtherapie erfolgreich teilzunehmen. ³Fachwissenschaftliche Vorkenntnisse werden nicht geprüft. ⁴Über den Verlauf des Gespräches ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gespräches und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Prüfer ersichtlich sein müssen. ⁵Das Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung wird allen Teilnehmern des Auswahlgespräches schriftlich mitgeteilt. ⁶Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Begründung.

(7) ¹Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Lehrmodule aus modularisierten Studiengängen können als Ganzes oder in Teilen angerechnet werden. ²Über die Umrechnung der Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind spätestens 4 Wochen vor Aufnahme des Studiums bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. einzureichen. ²Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit absolviert wurde, erbracht. ³Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Prüfung abzulegen waren;
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden;
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote;
4. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem;
5. bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden;

6. ob eine Abschlussprüfung aufgrund der vorgelegten Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat nach der Anmeldung zu einer Prüfung einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. ³Hinsichtlich des geltend gemachten Grundes steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁴Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Bei teilbaren Prüfungsleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses

ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 4 oder 5 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungskandidaten die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Aufsichtsführenden, beim Prüfer oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an die betroffene Prüfung stattgefunden hat, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

II. Bachelor

§ 11

Studieninhalte und Studienplan

(1) ¹Das Studium zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor“ umfasst die Studienbereiche: „Wissenschaftliche Grundlagen der Sprachtherapie“ und „Theorie und Praxis der Sprachtherapie“. ²Diese beiden Bereiche decken das Berufsfeld Sprachtherapie in seiner gesamten Breite ab. ³In einer zusätzlichen Qualifikationsphase findet eine Vorbereitung auf die sich abzeichnenden Ausdifferenzierungen im Berufsfeld Sprachtherapie statt. ⁴Der Student kann zwischen den Zusatzqualifikationen „Sprachentwicklungsstörungen“ oder „Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen“ wählen.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika umfassen insgesamt folgende Studienbereiche (Makromodule):

1. Wissenschaftliche Grundlagen der Sprachtherapie (56 SWS):

- a) Sprachheilpädagogik
- b) Linguistik/Phonetik
- c) Psychologische Grundlagen/Neuropsychologie/Neurologie
- d) Medizinische Grundlagen/Pathologie der Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörorgane

2. Theorie und Praxis der Sprachtherapie - Grundqualifikation (28 SWS):

- a) Sprachentwicklungsstörungen (14 SWS) und
- b) Neurogene Sprach- und Sprechstörungen/Sprech- und Redeflussstörungen (14 SWS)

3. Theorie und Praxis der Sprachtherapie - Zusatzqualifikation (10 SWS):

- a) Sprachentwicklungsstörungen oder
- b) Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen

4. Verpflichtende klinisch-praktische Ausbildung (20 SWS):

- a) Supervidierte Diagnostik und Therapie im Bereich Sprachentwicklungsstörungen und im Bereich neurogener Sprach- und Sprechstörungen, Stimm- und Schluckstörungen.
- b) Insgesamt sind Praktika im Umfang von 20 SWS zu absolvieren; die Praktikumsstellen werden vom Prüfungsausschuss zugelassen.

5. Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und Praktikumsberichte

(3) Ein detaillierter Studienplan findet sich in Anlage 2 der Prüfungs- und Studienordnung.

§ 12

Studiendauer, Studienumfang, Praktika

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem interdisziplinären Gebiet der Sprachtherapie im Gesamtumfang von 94 SWS.

(3) ¹Während des Studiums sind 20 SWS einschlägiger Praktika zu absolvieren, für die insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Bestätigung über die Praktika sowie ein Praktikumsbericht sind beim Prüfungsausschuss vorzulegen. ³Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die abgelegten Praktika den Richtlinien der Praktikumsordnung entsprechen, die durch Aushang bekannt gegeben wird.

(4) ¹Die Studieninhalte sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Veranstaltungen zusammensetzen kann. ³Eine Übersicht über die angebotenen Module ist dem Anhang 1 der Prüfungs- und Studienordnung zu entnehmen.

§ 13

Bestandteile und Fristen der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird über den Erwerb und Nachweis von Leistungspunkten während der gesamten Studienzeit abgelegt.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Leistungen in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokollen, Projektarbeiten, mündlichen Vorträgen oder mündlichen Prüfungen,
2. 20 SWS Praktikum,
3. zwei Praktikumsberichten und
4. einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(3) ¹Der Nachweis der zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendigen Leistungspunkte soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters erfolgen. ²Wird diese Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Gründe, die das Überschreiten der Frist nach Satz 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit wird ein amtsärztliches Attest verlangt. ⁵Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Leistungspunktesystem

(1) ¹Die Bewertung der Prüfungen erfolgt nach einem Leistungspunktesystem, das an das Europäische Credit-Transfersystem (ECTS) angelehnt ist. Leistungspunkte (LP) werden studienbegleitend für jede erfolgreich abgeschlossene Teilleistung eines Moduls, den Nachweis der geforderten Praktika, die beiden Praktikumsberichte sowie für die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vergeben. ²Das System beinhaltet neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Benotung.

(2) Sobald alle mit den Veranstaltungen eines Moduls verbundenen Prüfungen erfolgreich (d.h. mindestens mit der Note 4,0) abgelegt sind, werden die Leistungspunkte des Moduls auf dem Leistungspunktekonto des Studierenden gutgeschrieben.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorprüfung

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife und
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Sprachtherapie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist im ersten Semester des Studiums unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke und mit dem Nachweis der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu dem jeweils durch Anschlag bekannt gegebenen Termin bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. zu stellen. ²Beizufügen sind gegebenenfalls Nachweise nach § 8.

(3) ¹Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt, so ist die Zulassung zu versagen. ²In diesem Fall erhält der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung aufweisen muss.

§ 16 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) In der Abschlussarbeit im Fach Sprachtherapie soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist neben den in § 15 Abs. 1 genannten Erfordernissen der Nachweis von mindestens 132 Leistungspunkten durch die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen und dem Wahl- oder Zusatzqualifikationsmodul, der Nachweis der erfolgreichen Durchführung der vorgeschriebenen studienbegleitenden Praktika im Fach Sprachtherapie sowie der Nachweis der erfolgreichen Abfassung von zwei Praktikumsberichten.

(3) ¹Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit; diese Frist kann vom Prüfungsausschuss im Einzelfall verkürzt werden. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung von bei der Anmeldung vorgetragene Kandidatenwünsche einen prüfungsberechtigten Fachvertreter, der das Thema der Abschlussarbeit festlegt, die Arbeit betreut und begutachtet.

(4) Das Thema muss so beschaffen sein, dass eine Bearbeitung innerhalb von zwölf Wochen möglich ist; Wünsche des Kandidaten sind bei der Themenstellung zu berücksichtigen.

(5) ¹Thema, Vergabedatum und Abgabetermin werden dem Kandidaten von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. ²Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(6) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Stellungnahme des Betreuers einmalig um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(7) ¹Die Abschlussarbeit ist in vier Exemplaren in Maschinschrift und gebundener Form fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Sie ist in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen und muss ein Abstract, eine Inhaltsübersicht sowie ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Abschlussarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig

und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

(8) ¹Die Abschlussarbeit soll von einem vom Prüfungsausschuss beauftragten Gutachter sowie einem Zweitgutachter innerhalb von sechs Wochen beurteilt werden. ²Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Ist das Mittel größer als vier, so wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Wird die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet, werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten zwölf Leistungspunkte gutgeschrieben.

(9) ¹Die Abschlussarbeit kann nur einmal und dann nur mit einem neuen Thema innerhalb des nächsten Semesters wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Abschlussarbeit zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 17

Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Frist von § 13 Abs. 3 Satz 1 insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden können:

1. 120 Leistungspunkte aus Leistungen des für alle verpflichtenden Studiums der wissenschaftlichen Grundlagen und der Theorie und Praxis der Sprachtherapie;
2. 20 Leistungspunkte aus Leistungen im Bereich der zur Wahl stehenden Zusatzqualifikation;
3. 20 Leistungspunkte aus den klinisch-therapeutischen Praktika gemäß den Bestimmungen der Studien- und Praktikumsordnung;
4. acht Leistungspunkte aus den beiden Praktikumsberichten und
5. zwölf Leistungspunkte aus der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).

(2) Die Bachelorprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 Satz 1 die in Abs. 1 aufgeführten Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden.

(3) ¹Gilt die Bachelorprüfung gemäß Abs. 2 als nicht bestanden oder sind studienbegleitende Prüfungen nicht bestanden, so können die zum Erwerb fehlender Leistungspunkte notwendigen Prüfungen wiederholt werden, soweit die Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. ²Die Frist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 verlängert sich in diesen Fällen um ein Semester.

(4) Nach erfolgloser Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gilt die Bachelorprüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 18 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. ²In das Zeugnis sind neben der Gesamtnote die Note der Abschlussarbeit sowie die Modulnoten aus den studienbegleitenden Prüfungen im Fach Sprachtherapie aufzunehmen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. ³Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Außerdem wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses sowie eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte und des Studienverlaufs (Diploma Supplement) ausgehändigt.

(4) In der englischen Übersetzung des Zeugnisses sind neben den Original-Noten die „ECTS grades“ aufgeführt, die nach folgenden Schlüssel errechnet werden:

bis 1,5	(ausgezeichnet)	A	(excellent);
von 1,6 bis 2,0	(sehr gut)	B	(very good);
von 2,1 bis 2,5	(gut)	C	(good);
von 2,6 bis 3,5	(befriedigend)	D	(satisfactory);
von 3,6 bis 4,0	(ausreichend)	E	(sufficient).

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen erhält der Kandidat auf Antrag eine von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile eines Studiengangs handelt.

§ 19 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 20 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Entziehung des akademischen Bachelorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

III. Master

§ 21

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sprachtherapie wird alternativ nachgewiesen durch:

1. einen überdurchschnittlichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Sprachtherapie der Ludwig-Maximilians-Universität München oder
2. einem im In- oder Ausland erworbenen gleichwertigen überdurchschnittlichen Abschluss im Studiengang Sprachtherapie an einer wissenschaftlichen Hochschule.

²Ein überdurchschnittlicher Abschluss liegt vor, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ beträgt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist im ersten Semester des Studiums unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke und mit dem Nachweis der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu dem jeweils durch Anschlag bekannt gegebenen Termin bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. zu stellen. ²Beizufügen sind gegebenenfalls Nachweise nach § 8.

(3) ¹Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt, so ist die Zulassung zu versagen. ²In diesem Fall erhält der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung aufweisen muss.

§ 22

Studieninhalte und Studienplan

(1) In der Masterphase findet eine Spezialisierung in die berufsfeldbezogenen Bereiche „Sprachentwicklungsstörungen“ oder „Neurogene Sprach- und Sprechstörungen“ statt.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika umfassen insgesamt folgende Studienbereiche (Makromodule):

1. **Wissenschaftliche Grundlagen der Sprachtherapie (20 SWS):**

- a) Sprachheilpädagogik und Linguistik (10 SWS)
- b) Psychologische und Medizinische Grundlagen (10 SWS)

2. **Zur Wahl stehende Vertiefungen (12 SWS):**

- a) Sprachentwicklungsstörungen
- b) Neurogene Sprach- und Sprechstörungen

3. **Projektorientierte Forschung und Entwicklung incl. Forschungsmethoden und Masterarbeit (8 SWS)**

4. Verpflichtende klinisch-praktische Ausbildung (20 SWS)

- a) Supervidierte Diagnostik und Therapie im Bereich Sprachentwicklungsstörungen (im Vertiefungsfach „Sprachentwicklungsstörungen“) oder im Bereich neurogener Sprach- und Sprechstörungen (im Vertiefungsfach „Neurogene Sprach- und Sprechstörungen“).
- b) Insgesamt sind Praktika im Umfang von 20 SWS zu absolvieren; die Praktikumsstellen werden vom Prüfungsausschuss zugelassen.

(3) Ein detaillierter Studienplan findet sich in Anlage 2.

§ 23

Studiendauer, Studienumfang, Praktika

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem interdisziplinären Gebiet der Sprachtherapie im Gesamtumfang von 40 SWS sowie 20 SWS einschlägiger Praktika. ²Eine Bestätigung über die Praktika ist beim Prüfungsausschuss vorzulegen. ³Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die abgelegten Praktika den Richtlinien der Praktikumsordnung entsprechen, die durch Aushang bekannt gegeben werden.

(3) ¹Die Studieninhalte sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert; eine Übersicht über die angebotenen Module ist dem Anhang 1 der Prüfungs- und Studienordnung zu entnehmen. ²Die Leistungsanforderungen und Inhalte sowie die einzelnen Veranstaltungen jedes Moduls sind in einer Modulbeschreibung ausführlich erläutert, die in ihrer jeweils aktuellen Form auf den Internetseiten des Studienganges Sprachtherapie sowie in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzusehen ist.

§ 24

Bestandteile und Fristen der Prüfung

(1) Die Masterprüfung wird über den Erwerb und Nachweis von Leistungspunkten während der gesamten Studienzeit abgelegt.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Leistungen in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokollen, Projektarbeiten, mündlichen Vorträgen oder mündlichen Prüfungen,
2. projektorientierter Forschung incl. der Masterarbeit,
3. 20 SWS Praktikum.

(3) ¹Der Nachweis der zum Bestehen der Masterprüfung notwendigen Leistungspunkte soll bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters erfolgen. ²Wird diese Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten, so gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Gründe, die das Überschreiten der Frist nach Satz 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach

ihrem Auftreten bei der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit wird die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt. ⁵Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Leistungspunktesystem

(1) ¹Die Bewertung der Prüfungen erfolgt nach einem Leistungspunktesystem, das an das Europäische Credit-Transfersystem (ECTS) angelehnt ist. Leistungspunkte (LP) werden studienbegleitend für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul, die Abschlussarbeit (Master-Arbeit) sowie den Nachweis der geforderten Praktika vergeben. ²Das System beinhaltet neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Benotung.

(2) Sobald alle mit den Veranstaltungen eines Moduls verbundenen Prüfungen erfolgreich (d.h. mindestens mit der Note 4,0) abgelegt sind, werden die Leistungspunkte des Moduls auf dem Leistungspunktekonto des Studenten gutgeschrieben.

§ 26 Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) In der Masterarbeit (Thesis) soll der Kandidat dokumentieren, dass er das Fachwissen beherrscht, die Methoden- und Schlüsselkompetenzen für die Lösung eines komplexen fachlichen Problems einsetzen kann und die Befähigung zur selbstständigen, an wissenschaftlichen Grundsätzen orientierten Arbeit hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist neben den in § 21 Abs. 1 genannten Erfordernissen der Nachweis von mindestens 55 Leistungspunkten durch die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen und dem Wahl- oder Vertiefungsmodul sowie der Nachweis von 20 Leistungspunkten durch die erfolgreiche Durchführung der vorgeschriebenen studienbegleitenden Praktika im Fach Sprachtherapie.

(3) Begleitend zur Abschlussarbeit ist ein Forschungskolloquium zu belegen.

(4) ¹Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit; diese Frist kann vom Prüfungsausschuss im Einzelfall verkürzt werden. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung von bei der Anmeldung vorgetragene(n) Kandidatenwünsche(n) einen prüfungsberechtigten Fachvertreter, der das Thema der Abschlussarbeit festlegt, die Arbeit betreut und begutachtet.

(5) Das Thema muss so beschaffen sein, dass eine Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist; Wünsche des Kandidaten sind dabei zu berücksichtigen.

(6) ¹Thema, Vergabedatum und Abgabetermin werden dem Kandidaten von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. ²Wird die Arbeit nicht

fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Stellungnahme des Betreuers einmalig um maximal sechs Wochen verlängert werden; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) ¹Die Abschlussarbeit ist in vier Exemplaren in Maschinschrift und gebundener Form fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. ²Sie ist in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen und muss ein Abstract, eine Inhaltsübersicht sowie ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Abschlussarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

(9) ¹Die Abschlussarbeit muss von zwei vom Prüfungsausschuss beauftragten Gutachtern innerhalb von sechs Wochen beurteilt werden. ²Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Ist das Mittel größer als 4, so wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Wird die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewertet, werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten 30 Leistungspunkte gutgeschrieben. ⁵Ein dritter Gutachter wird vom Prüfungsausschuss nur dann benannt, wenn die Arbeit als nicht bestanden beurteilt worden ist (Note 5) oder die Differenz der beiden Benotungen mehr als 2,0 ausmacht.

(10) ¹Die Abschlussarbeit kann nur einmal und dann nur mit einem neuen Thema bis zu Beginn der Vorlesungszeit des übernächsten Semesters wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Abschlussarbeit zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 27

Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Frist von § 24 Abs. 3 insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden können:

1. 40 Leistungspunkte aus Leistungen der für alle verpflichtenden Veranstaltungen;
2. 20 Leistungspunkte aus Leistungen im Vertiefungsfach;
3. 40 Leistungspunkte aus Leistungen der projektorientierten Forschung incl. der Masterarbeit
4. 20 Leistungspunkte aus den klinisch-therapeutischen Praktika gemäß den Bestimmungen der Studien- und Praktikumsordnung;

(2) Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn innerhalb der Frist des § 24 Abs. 3 Satz 1 die in Abs. 1 aufgeführten Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden.

(3) ¹Gilt die Masterprüfung gemäß Abs. 2 als nicht bestanden oder sind studienbegleitende Prüfungen nicht bestanden, so können die zum Erwerb fehlender Leistungspunkte notwendigen Prüfungen wiederholt werden, soweit die Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. ²Die Frist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 verlängert sich in diesen Fällen um ein Semester.

(4) Nach erfolgloser Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gilt die Master-Prüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 28 Zeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. ²In das Zeugnis sind neben der Gesamtnote die Note der Abschlussarbeit sowie die Modulnoten aus den studienbegleitenden Prüfungen im Studiengang Sprachtherapie aufzunehmen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ beurkundet. ³Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Außerdem wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses sowie eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte und des Studienverlaufs (Diploma Supplement) ausgehändigt.

(4) In der englischen Übersetzung des Zeugnisses sind neben den Original-Noten die „ECTS grades“ aufgeführt, die nach folgenden Schlüssel errechnet werden:

bis 1,5	(ausgezeichnet)	A	(excellent);
von 1,6 bis 2,0	(sehr gut)	B	(very good);
von 2,1 bis 2,5	(gut)	C	(good);
von 2,6 bis 3,5	(befriedigend)	D	(satisfactory);
von 3,6 bis 4,0	(ausreichend)	E	(sufficient).

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Bei endgültigem Nichtbestehen erhält der Kandidat auf Antrag eine von der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses Dr. phil. und M.A. ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile eines Studiengangs handelt.

§ 29 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird der Grad „Master of Arts“ verliehen.

§ 30
Aberkennung des Mastergrades

Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31
Schutzfristen

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Anlage 1
zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang
Sprachtherapie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

I. Modularisierung der Bachelor-Phase

1. Makromodul Sprachheilpädagogik (Pflichtmodul P) - 14 SWS/20 ECTS-Punkte

1.1 Modul Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen

- Sprachheilpädagogik I (2 SWS)
- Sprachheilpädagogik II (2 SWS)
- Beratung und Gesprächsführung (2 SWS)
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden (2 SWS)

1.2 Modul Sprachtherapeutische Diagnostik und Therapie

- Grundlagen der Sprachtherapie (2 SWS)
- Grundlagen sprachtherapeutischer Diagnostik (2 SWS)
- Diagnose und Therapie von Sprachstörungen (2 SWS)

2. Makromodul Linguistik/Phonetik (P) - 14 SWS/20 ECTS-Punkte

2.1 Modul Systemlinguistik

- Einführung in die Linguistik (4 SWS)
- Grundlagen der Psycho-/Neurolinguistik (2 SWS)
- 1 thematisches Seminar zur Phonologie, Syntax, Wortbildung/Morphologie, Semantik oder Pragmatik (2 SWS)

2.2 Modul Phonetik

- Einführung in die Phonetik (4 SWS)
- Neurophonetik (2 SWS)

3. Makromodul Psychologische Grundlagen/Neuropsychologie/ Neurologie (P) - 12 SWS/20 ECTS-Punkte

3.1 Modul Grundlagen und Methoden der Psychologie

- Entwicklungspsychologie (2 SWS)
- Statistik (2 SWS)
- 1 thematisches Seminar zur Psychologie (z.B. Kognitive Entwicklung, Sozialpsychologie, etc.) (2 SWS)

3.2 Modul Neuropsychologie/Neurologie

- Gehirnanatomische Grundlagen mit Tutorials (2 SWS)
- Klinische Neuropsychologie (1 SWS)
- Neurologie I (1 SWS)
- Neurologie II (2 SWS)

4. Makromodul Medizinische Grundlagen/Pathologie der Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörorgane (P) - 16 SWS/20 ECTS-Punkte

4.1 Modul HNO-Heilkunde/Audiologie

- HNO-Heilkunde I (1 SWS)
- HNO-Heilkunde II (2 SWS)
- Audiologie und Pädaudiologie (2 SWS)

4.2 Modul Stimmstörungen

- Stimmberatung (1 SWS)
- Stimmstörungen (Dysphonien) I (2 SWS)
- Stimmstörungen (Dysphonien) II (2 SWS)

4.3 Modul Schluckstörungen und Myofunktionelle Störungen

- Dysphagien, Dysglossien und orofaciale Dysfunktionen (Paresen, Dyskinesien) I (2 SWS)
- Myofunktionelle Störungen (1 SWS)
- LKG-Spalten (1 SWS)

4.4 Modul Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (2 SWS)

5. Makromodul Sprachentwicklungsstörungen - Grundqualifikation (P) - 14 SWS/20 ECTS-Punkte

5.1 Modul Einführung in Sprachentwicklungsstörungen

- Einführung in die Sprachpathologie (2 SWS)
- Spracherwerb/Spracherwerbsforschung (2 SWS)
- Störungen der Sprachentwicklung I (2 SWS)

5.2 Modul Sprachentwicklungsstörungen

- Sprachentwicklungsdiagnostik (2 SWS)
- Sprachentwicklungsstörungen bei Hörbehinderungen (2 SWS)
- Störungen des Schriftspracherwerbs (LRS) (2 SWS)

- Sprachstörungen bei Mehrfachbehinderungen (2 SWS)

6. Makromodul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen/Sprech- und Redeflussstörungen - Grundqualifikation (P) - 14 SWS/20 ECTS-Punkte

6.1 Modul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen

- Einführung in die linguistische Aphasie (2 SWS)
- Zentrale Sprachstörungen (Aphasien) I und II (2 + 2 SWS)
- Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) I (2 SWS)

6.2 Modul Sprech- und Redeflussstörungen

- Störungen der Artikulation (2 SWS)
- Störungen des Redeflusses (Stottern und Poltern) I und II (2 + 2 SWS)

7. Makromodul Zusatzqualifikation (Wahlpflichtmodul W/P) - 10 SWS/20 ECTS-Punkte

7 A) Modul Sprachentwicklungsstörungen - Zusatzqualifikation

- Störungen der Sprachentwicklung II (2 SWS)
- Rezeptive Sprachentwicklungsstörungen (2 SWS)
- Theorie und Praxis der Frühförderung (2 SWS)
- Psychogene Kommunikationsstörungen (Mutismus, Sprechangst) (2 SWS)
- Mehrsprachigkeit als sprachtherapeutische Aufgabe (2 SWS)

7 B) Modul Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen - Zusatzqualifikation

- Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) II (2 SWS)
- Neurokognitive Kommunikationsstörungen (Demenz) (2 SWS)
- Dysphagien, Dysglossien und orofaciale Dysfunktionen (Paresen, Dyskinesien) II (2 SWS)
- Störungen der Schriftsprache (Alexie und Agraphie) (2 SWS)
- Kommunikationsstörungen bei Aphasie (2 SWS)

8. Makromodul Klinisch-Therapeutische Praktika (P) - 20 SWS/20 ECTS-Punkte

9. Makromodul Abschlussarbeit und Praktikumsberichte (P) - 20 ECTS-Punkte (12 ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit; 8 ECTS-Punkte für die Praktikumsberichte)

II. Modularisierung der Master-Phase

1. Makromodul Sprachheilpädagogik/Linguistik (P) - 10 SWS/20 ECTS-Punkte

1.1 Modul Sprachheilpädagogik

- Aktuelle Probleme der Sprachheilpädagogik (2 SWS)
- Geschichte der Sprachheilpädagogik (2 SWS)
- Evaluation und Qualitätsmanagement (2 SWS)

1.2 Modul Linguistik

- Ausgewählte Themen aus der Linguistik (aktuelle Forschung) (2 SWS)
- 1 sprachsystematisches Seminar (2 SWS)

2. Makromodul Psychologische und Medizinische Grundlagen (P) - 10 SWS/20 ECTS-Punkte

2.1 Modul Psychologische Grundlagen

- Ausgewählte Themen aus der Kognitiven Psychologie (Sprechen, Denken, Lernen, Wahrnehmen) (2 SWS)
- Statistik (vertieft) (2 SWS)
- Personalführung und Organisationsmanagement (2 SWS)

2.2 Modul Medizinische Grundlagen

- Audiologie (vertieft) (2 SWS)
- Kognitive Neurologie (2 SWS)

3. Makromodul Vertiefung (W/P) - 12 SWS/20 ECTS-Punkte

3 A) Vertiefungsmodul Sprachentwicklungsstörungen (W/P)

- Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachentwicklungsstörungen (2 + 2 SWS)
- Störungen des Schriftspracherwerbs (LRS) (vertieft) (2 SWS)
- Störungen der Artikulation (vertieft) (2 SWS)
- Sprechstörungen (2 SWS)
- Mehrsprachigkeit als sprachtherapeutische Aufgabe (vertieft) (2 SWS)
- Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachentwicklungsstörungen (2 SWS)

3 B) Vertiefungsmodul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen (W/P)

- Ausgewählte Themen aus der linguistischen Aphasologie (2 SWS)
- Ausgewählte Themen aus der Neurolinguistik (2 SWS)
- Textlinguistik und Störungen der Textverarbeitung (2 SWS)
- Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) (vertieft) (2 SWS)

- Modellorientierte Diagnostik und Differentialdiagnostik in der Sprachtherapie (2 SWS)
- Diagnostik und Therapie neuropsychologischer Begleitstörungen (2 SWS)

4. Makromodul Forschung und Entwicklung (incl. Forschungsmethoden und Masterarbeit) (P) - 8 SWS/40 ECTS (davon 30 ECTS-Punkte für die Masterarbeit)

5. Makromodul Klinisch-Therapeutische Praktika (P) - 20 SWS/20 ECTS-Punkte

Anlage 2
zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang
Sprachtherapie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vorbemerkung zur Vergabe der ECTS-Punkte für die verschiedenen Veranstaltungstypen:

Die Zuordnung der ECTS-Punkte folgt den Leitlinien zur Studienreform an der LMU München vom 26.11.2003 und orientiert sich an den folgenden Vorgaben: Die Anzahl der zu vergebenden ECTS-Punkte errechnet sich aus der Anzahl der zu erbringenden Semesterwochenstunden, multipliziert mit den Anrechnungsfaktoren 1, 1,5 oder 2-3. Der Anrechnungsfaktor ist abhängig von der Anzahl der erbrachten Leistungsnachweise: 1 Leistungsnachweis entspricht dem Anrechnungsfaktor 1,0, 2 Leistungsnachweise dem Anrechnungsfaktor 1,5 und 3 Leistungsnachweise dem Anrechnungsfaktor 2-3. Vor Beginn eines jeden Semesters erscheint ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, in dem die genaue Anzahl der erwerbbaeren ECTS-Punkte für jede Veranstaltung gesondert spezifiziert ist. Bei einigen Veranstaltungen können die Studenten den Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise und somit den entsprechenden Anrechnungsfaktor selbst wählen.

I. Studienplan für die Bachelor-Phase

1. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Sprachheilpädagogik I	VL	2
Einführung in die Linguistik	ES	4
Einführung in die Phonetik	ES	4
Einführung in die Sprachpathologie	VL/S	2
HNO-Heilkunde I	VL/S	1
Entwicklungspsychologie	VL	2
Gehirnanatomische Grundlagen mit Tutorials	S	2
Summe		17

2. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Sprachheilpädagogik II	VL	2
Grundlagen der Sprachtherapie	S	2
Spracherwerb/Spracherwerbsforschung	S	2
Störungen der Artikulation	S	2
Neurophonetik	VL	2

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Grundlagen der Psycho-/Neurolinguistik	S	2
1 thematisches Seminar zur Phonologie, Syntax, Wortbildung/Morphologie, Semantik oder Pragmatik	S	2
Einführung in die linguistische Aphasiologie	S	2
Statistik	S	2
Summe		18

3. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Grundlagen sprachtherapeutischer Diagnostik	S	2
Störungen der Sprachentwicklung I	S	2
Störungen des Redeflusses (Stottern und Poltern) I	S	2
Zentrale Sprachstörungen (Aphasien) I	S	2
Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) I	S	2
Stimmberatung	Ü	1
1 thematisches Seminar zur Psychologie (z.B. Kognitive Entwicklung, Sozialpsychologie, etc.)	VL/S	2
Klinische Neuropsychologie	VL	1
HNO-Heilkunde II	VL	2
Summe		16

4. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Sprachentwicklungsdiagnostik	S	2
Beratung und Gesprächsführung	S	2
Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	S	2
Sprachentwicklungsstörungen bei Hörbehinderungen	VL/S	2
Zentrale Sprachstörungen (Aphasien) II	S	2
Audiologie und Pädaudiologie	VL/S	2
Kinder- u. Jugendpsychiatrie und Psychotherapie	VL	2
Neurologie I	VL	1
Stimmstörungen (Dysphonien) I	S	2
Summe		17

5. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Diagnose und Therapie von Sprachstörungen	S	2
Störungen des Redeflusses (Stottern und Poltern) II	S	2
Dysphagien, Dysglossien und orofaciale Dysfunktionen (Paresen, Dyskinesien) I	S	2
Myofunktionelle Störungen	S	1

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
LKG-Spalten	S	1
Neurologie II	VL	2
Modul Zusatzqualifikation Sprachentwicklungsstörungen:		
Störungen der Sprachentwicklung II	S	2
Rezeptive Sprachentwicklungsstörungen	S	2
Theorie und Praxis der Frühförderung	S	2
Modul Zusatzqualifikation Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen:		
Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) II	S	2
Neurokognitive Kommunikationsstörungen (Demenz)	S	2
Dysphagien, Dysglossien und orofaciale Dysfunktionen (Paresen, Dyskinesien) II	S	2
Summe		16

6. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Sprachstörungen bei Mehrfachbehinderungen	VL/S	2
Störungen des Schriftspracherwerbs (LRS)	S	2
Stimmstörungen (Dysphonien) II	S	2
Modul Zusatzqualifikation Sprachentwicklungsstörungen:		
Psychogene Kommunikationsstörungen (Mutismus, Sprechangst)	S	2
Mehrsprachigkeit als sprachtherapeutische Aufgabe	S	2
Modul Zusatzqualifikation Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen:		
Störungen der Schriftsprache (Alexie und Agraphie)	S	2
Kommunikationsstörungen bei Aphasie	S	2
Summe		10

	ECTS
Bachelorarbeit	12

In der vorlesungsfreien Zeit

	SWS	ECTS
Klinisch-Therapeutische Praktika	20	20
Praktikumsberichte		8
Summe		28

II. Studienplan für die Master-Phase

1. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Aktuelle Probleme der Sprachheilpädagogik	S	2
Geschichte der Sprachheilpädagogik	VL/S	2
Ausgewählte Themen aus der Linguistik	S	2
1 sprachsystematisches Seminar	S	2
Ausgewählte Themen aus der Kognitiven Psychologie (Sprechen, Denken, Wahrnehmen, Lernen)	VL	2
Forschungsmethoden	S	2
Statistik (vertieft)	S	2
Summe		14

2. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Audiologie (vertieft)	VL/S	2
Kognitive Neurologie	VL/S	2
Vertiefungsmodul Sprachentwicklungsstörungen:		
Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachentwicklungsstörungen	S	2
Störungen des Schriftspracherwerbs (LRS) (vertieft)	S	2
Störungen der Artikulation (vertieft)	S	2
Sprechstörungen	S	2
Mehrsprachigkeit als sprachtherapeutische Aufgabe (vertieft)	S	2
Vertiefungsmodul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen:		
Ausgewählte Themen aus der linguistischen Aphasieologie	S	2
Ausgewählte Themen aus der Neurolinguistik	S	2
Textlinguistik und Störungen der Textverarbeitung	S	2
Zentrale Sprechstörungen (Dysarthrophonien, Sprechapraxien) (vertieft)	S	2
Modellorientierte Diagnostik und Differentialdiagnostik in der Sprachtherapie	S	2
Summe		14

3. Semester

Titel der Veranstaltung	Typ	SWS
Evaluation und Qualitätsmanagement	S	2
Personalführung und Organisationsmanagement	S	2
Ausgewählte Themen zur sprachtherapeutischen Forschung und Entwicklung	S	6
Vertiefungsmodul Sprachentwicklungsstörungen:		
Ausgewählte Themen aus dem Bereich Sprachentwicklungsstörungen	S	2
Vertiefungsmodul Neurogene Sprach- und Sprechstörungen:		
Diagnostik und Therapie neuropsychologischer Begleitstörungen	S	2
Summe		12

4. Semester

	ECTS
Masterarbeit	30

In der vorlesungsfreien Zeit

	SWS	ECTS
Klinisch-Therapeutische Praktika	20	20

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juni 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 9. Dezember 2004, Nr. X/4-5e69eXIX-10b/34 773 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 7 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Juli 2004, Nr. IA3-H/609/03, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 9. Dezember 2004, Nr. X/4-5e69eXIX-10b/34 773).

München, den 13. Dezember 2004

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 13. Dezember 2004 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Dezember 2004.